

**Diplom-Prüfungsordnung für den  
„Fernstudiengang Betriebswirtschafts-  
lehre“ (FPrO-BWL-FHB)  
im Fachbereich Wirtschaft  
der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2005 (GVBl.I S. 254), i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.I S. 744) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Diplom-Prüfungsordnung für den ‚Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre‘ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad
§ 3	Dauer und Gliederung des Fernstudiums
§ 4	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
§ 5	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
§ 6	Freiversuch für Diplomprüfung
§ 7	Fristen
§ 8	Diplomarbeit und Kolloquium
§ 9	Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
§ 10	In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen im grundständigen Fernstudium Betriebswirtschaftslehre der Fachhochschule Brandenburg. Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung ist die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für das Fernstudium Betriebswirtschaftslehre auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Fernstudiums unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

**§ 2  
Zweck der Diplomprüfung; Diplom-  
grad**

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt (FH)" oder "Diplom-Betriebswirtin (FH)".

**§ 3  
Dauer und Gliederung des Fernstudiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt; im achten Semester ist ein Prüfungssemester vorgesehen, das in der Regel zur Anfertigung der Diplomarbeit dient.
3. Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, dass der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

**§ 4  
Gegenstand, Art und Umfang der Dip-  
lomvorprüfung**

(1) Folgende Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen regeln Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung:

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I - IV	Jeweils Klausur (90 Min.) oder jeweils mündliche Prüfung (30 Min.) oder jeweils sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Buchhaltung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Externes Rechnungswesen	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Internes Rechnungswesen	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Volkswirtschaftslehre I - IV	Jeweils Klausur (90 Min.) oder jeweils mündliche Prüfung (30 Min.) oder jeweils sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Wirtschaftsrecht I und II	Jeweils Klausur (90 Min.) oder jeweils mündliche Prüfung (30 Min.) oder jeweils sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Statistik I und II	Jeweils Klausur (90 Min.) oder jeweils mündliche Prüfung (30 Min.) oder jeweils sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Mathematik (Analysis)	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Mathematik (Lineare Algebra)	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Datenverarbeitung/Wirtschaftsinformatik I und II	Jeweils Klausur (90 Min.) oder jeweils mündliche Prüfung (30 Min.) oder jeweils sonstige schriftliche/mündliche Leistungen
Wirtschaftsenglisch I - IV	Jeweils Klausur (90 Min.) oder jeweils mündliche Prüfung (30 Min.) oder jeweils sonstige schriftliche/mündliche Leistungen

Zeitraum zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen regelt die Rahmenprüfungsordnung.

### **§ 5**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind die Prüfungsfächer gemäß § 5 (2) und eine Diplomarbeit gemäß § 8.

(2) Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ergeben sich gemäß Anlage 2.

(3) Aus den in Anlage 2 aufgeführten Modulen hat der Student als Prüfungsvorleistung die erfolgreiche Teilnahme an zwei Projekten nachzuweisen. Projekte aus dem 1. und 2. Vertiefungsmodul werden hierauf angerechnet.

(4) Die Fachprüfungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind vor den Fachprüfungen in den Vertiefungsmodulen sowie im Wahlpflichtmodul abzulegen.

### **§ 6**

#### **Freiversuch für Diplomprüfung**

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 5 (2) gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Freiversuche können in maximal drei Prüfungsfächern unternommen werden. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im darauf folgenden Prüfungszeitraum einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 7**

#### **Fristen**

(1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Den

**§ 8****Diplomarbeit und Kolloquium**

(1) Gemäß § 20 RPO ist eine Diplomarbeit anzufertigen sowie das Kolloquium zur Diplomarbeit (§ 24 RPO) durchzuführen.

(2) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus folgender Formel:

$$\frac{\text{Note 1. Gutachten} + \text{Note 2. Gutachten}}{2} \times 0,7$$

$$+ [\text{Note Kolloquium}] \times 0,3 = \text{Note Diplomarbeit}$$

(3) Wird eine Diplomarbeit nicht bestanden, kann einmalig eine neue Diplomarbeit angefertigt werden. Der Beginn der neuen Diplomarbeit liegt spätestens drei Monate nach Vorlage der Note zur ersten Diplomarbeit.

(4) Der Studierende sucht sich einen Hochschullehrer/Dozenten zur Betreuung einer Diplomarbeit aus. Sofern der Erstgutachter nicht aus der Gruppe der Hochschullehrer kommt, muss der Zweitgutachter aus der Gruppe der Hochschullehrer kommen.

**§ 9****Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (1). Die Noten der Prüfungsfächer sind im Zeugnis über die Diplomvorprüfung in Worten und als Zahlenwert mit einer Dezimalstelle auszuweisen. Die Gesamtnote wird in Worten angegeben.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung (ECTS-Grade: A - <i>excellent</i> )
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: B - <i>very good</i> )

über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: C - <i>good</i> )
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (ECTS-Grade: D - <i>satisfactory</i> )
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ECTS-Grade: E - <i>sufficient</i> )
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (ECTS-Grade: F - <i>fail</i> )

(3) Wiederholungsprüfungen finden während des darauffolgenden Semesters statt. Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen sollen spätestens bis zur Anmeldung des Hauptprüfungszeitraums vorliegen.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

(2) Bei Erlass einer neuen Diplomprüfungsordnung oder bei Einstellung des Fernstudienanges besteht ein Prüfungsanspruch nach dieser Ordnung für maximal zwei Jahre.

*Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am 17.07.2006 genehmigt und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.*

**Anlagen:** Studentafeln / Prüfungstabellen

Anlage 1: Studentafel / Prüfungstabelle für das grundständige Fernstudium BWL (Grundstudium)											
					Semester				Prüfungsart		
					1	2	3	4			
Module/Lehrveranstaltungen	Gesamtumfang SWS	ECTS Modul Kreditpunkte	Gewichtungsfaktor für Vordiplom-Note	Gewichtung für Modulnote	P	P	P	P	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfung nach Semester
<b>Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>			<b>0,17</b>								
LV Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	4	5		1/4	16				x		1
LV Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	4	5		1/4		16			x		2
LV Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4	5		1/4			16		x		3
LV Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV	4	5		1/4				16	x		4
<b>Modul Allgemeine Volkswirtschaftslehre</b>			<b>0,17</b>								
LV Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	4	5		1/4	16				x		1
LV Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	4	5		1/4		16			x		2
LV Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4	5		1/4			16		x		3
LV Allgemeine Volkswirtschaftslehre IV	4	5		1/4				16	x		4
<b>Modul Rechnungswesen</b>			<b>0,13</b>								
LV Buchhaltung	4	5		1/5	8				x		1
LV Externes Rechnungswesen	4	5		2/5		16			x		2
LV Internes Rechnungswesen	4	5		2/5			16		x		3
<b>Modul Wirtschaftsrecht</b>			<b>0,09</b>								
LV Wirtschaftsrecht I	4	5		1/2			16		x		3
LV Wirtschaftsrecht II	4	5		1/2				16	x		4
<b>Modul Mathematik</b>			<b>0,09</b>								
LV Analysis	4	5		1/2	16				x		1
LV Lineare Algebra	4	5		1/2		16			x		2
<b>Modul Statistik</b>			<b>0,09</b>								
LV Statistik I	4	5		1/2			16		x		3
LV Statistik II	4	5		1/2				16	x		4
<b>Modul Datenverarbeitung / Wirtschaftsinformatik</b>			<b>0,09</b>								
LV Datenverarbeitung / Wirtschaftsinformatik I	4	5		1/2	16				x		1
LV Datenverarbeitung / Wirtschaftsinformatik II	4	5		1/2				16	x		4
<b>Modul Wirtschaftsenglisch</b>			<b>0,17</b>								
LV Wirtschaftsenglisch I	4	5		1/4	16				x		1
LV Wirtschaftsenglisch II	4	5		1/4		16			x		2
LV Wirtschaftsenglisch III	4	5		1/4			16		x		3
LV Wirtschaftsenglisch IV	4	5		1/4				16	x		4
<b>Modul Arbeitstechnik</b>											
LV Wissenschaftliches Arbeiten	4	5				16				x	2
Summe	96	120	1		88	96	96	96			
<b>Summe der Stunden im Grundstudium</b>					<b>Präsenzstd. = 376</b>						

LV = Lehrveranstaltung  
P = Präsenz  
S = Selbststudium

## Anlage 2: Studententafel / Prüfungstabelle für das grundständige Fernstudium BWL (Hauptstudium)

						Semester							mögliche Prüfungsformen			
						5	6	7	8							
Module	Gesamtumfang SWS	ECTS Modul Kreditpunkte	Gewichtungsfaktor für Diplom-Note	Gewichtung für Fachnote	Zugeordnete Lehrveranstaltungen	P	P	P		Prüfungsart	Prüfung nach Semester	Klausur	mündl. Prüfung 30 min.	Labor/Übung	sonst. schriftl. Leistungen /Assessment Center	
<b>Pflichtmodule</b>																
<b>Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>	8	15	1/8	wenn 2 PL dann je mit 1/2	Betriebswirtschaftslehre V	16				PL	Prüfungen nach jedem Sem. möglich oder Gesamtprüfung am Ende des 7. Sem.	entweder 2 x 120 Min. oder 1 x 240 Min.	x		x	
					Betriebswirtschaftslehre VI		16						x		x	
<b>Modul Allgemeine Volkswirtschaftslehre</b>	8	15	1/8	wenn 2 PL dann je mit 1/2	Volkswirtschaftslehre V		16			PL	Prüfungen nach jedem Sem. möglich oder Gesamtprüfung am Ende des 7. Sem.	entweder 2 x 120 Min. oder 1 x 240 Min.	x		x	
					Volkswirtschaftslehre VI			16					x		x	
<b>Vertiefungsmodule (2 müssen belegt werden)</b>																
<b>Modul: 1. Vertiefungsmodul</b>	18	30	1/4	wenn 3 PL, dann je mit 1/3, wenn 2 PL, dann je mit 1/2	LV I im 1. Vertiefungsmodul	24				PL	Prüfungen nach jedem Sem. möglich oder Gesamtprüfung am Ende des 7. Sem.	entweder 3 x 80 Min. oder 2 x 120 Min. oder 1 x 240 Min.	x	x	x	
					LV II im 1. Vertiefungsmodul		24						x	x	x	
					LV III im 1. Vertiefungsmodul			24					x	x	x	
<b>Modul: 2. Vertiefungsmodul</b>	18	30	1/4	wenn 3 PL, dann je mit 1/3, wenn 2 PL, dann je mit 1/2	LV I im 2. Vertiefungsmodul	24				PL	Prüfungen nach jedem Sem. möglich oder Gesamtprüfung am Ende des 7. Sem.	entweder 3 x 80 Min. oder 2 x 120 Min. oder 1 x 240 Min.	x	x	x	
					LV II im 2. Vertiefungsmodul		24						x	x	x	
					LV III im 2. Vertiefungsmodul			24					x	x	x	
<b>Wahlpflichtmodul ( 1 muss belegt werden)</b>																
<b>Wahlpflichtmodul</b>	8	15	1/8	wenn 3 PL, dann je mit 1/3, wenn 2 PL, dann je mit 1/2	LV Wahlpflichtmodul I	12				PL	Prüfungen nach jedem Sem. möglich oder Gesamtprüfung am Ende des 7. Sem.	entweder 3 x 80 Min. oder 2 x 120 Min. oder 1 x 240 Min.	x	x	x	
					LV Wahlpflichtmodul II		8						x	x	x	
					LV Wahlpflichtmodul III			12					x	x	x	
<b>Diplomarbeit</b>	3 Monate	15	1/8			76	88	76								
<b>Summe</b>		<b>120</b>	<b>1</b>			<b>Präsenzstd. = 240</b>										

P = Präsenz

PL = Prüfungsleistung